

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamburger Feuerwehr-Historiker e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Denkmalpflege und des Brandschutzes. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, die Geschichte der Feuerwehr Hamburg zu bewahren und zu erforschen. Dies geschieht vor allem durch:
 - a) Gründung, Einrichtung und Betrieb eines Museums der Feuerwehr Hamburg
 - b) Sammlung und Auswertung von Dokumenten und Fotografien aus dem Bereich der Hamburger Feuerwehr
 - c) Restaurierung und Erhalt von historischen Feuerwehrfahrzeugen (einschließlich Löschbooten und anderen Wasserfahrzeugen) und -geräten
 - d) Anfertigung von maßstabgerechten Feuerwehrfahrzeugmodellen und Dioramen
 - e) Sammlung von historischen Uniformen und Geräten
 - f) Dokumentation von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Geräten des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes
 - g) Ausstellungen und Veranstaltungen mit dem Thema Geschichte der Feuerwehr Hamburg
 - h) Brandschutzaufklärung und -erziehung von Jugendlichen
 - i) Unterhalt und Betrieb eines denkmalgeschützten Löschbootes
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Voraussetzung für die Erstattung von Aufwandsentschädigungen ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands sowie ein Nachweis. Die Summe der Aufwandsentschädigungen darf im Verhältnis zu den Einnahmen nicht zu hoch werden und soll 20 Prozent der Einnahmen nicht übersteigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (5) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele.

§ 3

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung
 - (c) die Kassenprüfer
- (2) Dem Vereinszweck entsprechend werden Sparten gebildet, die von einem Spartenleiter geleitet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
sowie drei weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Weiterhin wird ein erweiterter Vorstand gebildet, dem neben den Personen nach (1) folgende Vereinsmitglieder angehören:

der stellvertretende Kassenwart
die Spartenleiter

- (3) Der Vorsitzende muss ein Angehöriger oder ehemaliger Angehöriger der Feuerwehr Hamburg sein.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten allein.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung. Dazu gehören insbesondere:
 - (a) Organisation und Koordination aller dem Verein dienenden Aufgaben und Maßnahmen
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - (c) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (e) Aufstellung des Jahresberichtes
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (g) Durchführung von Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
 - (h) Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Regel werden mindestens vier Mitgliederversammlungen im Jahr abgehalten. Der Vorsitzende lädt dazu unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich ein.
- (2) Der einberufenen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (einschließlich der Ehrenmitglieder, jedoch ausgenommen die Fördermitglieder) eine Stimme. Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht übertragbar. Jeder Anwesende hat sich in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Beiträge zur Tagesordnung und Anträge sind dem Vorstand rechtzeitig, i.d.R. schriftlich, mitzuteilen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung muss durch den Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied eine Niederschrift angefertigt und eigenhändig unterschrieben werden. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins nach § 2 (1) aktiv unterstützt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.
- (4) Minderjährige können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (5) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins lediglich passiv durch einen Förderbeitrag nach eigenem Ermessen unterstützt.
- (6) Der Verein kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können werden:
 - (a) besonders verdiente aktive oder ehemalige Mitglieder des Vereins
 - (b) Personen, die den Verein besonders fördern oder gefördert haben

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) mit dem Ableben des Mitglieds

- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich grob vereinsschädigend verhalten hat. Als solches gilt auch die Nichtentrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrages innerhalb eines Jahres. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dreiteilen der erschienenen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat. Der Beschluss und die Gründe des Ausschlusses werden dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Mit der Erklärung des Austritts und mit der Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 8 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks nach § 2 (1) werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderbeiträge
 - c) freiwillige Zuwendungen und Spenden
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Dreiteilen der erschienenen Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen – nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten – an die Feuerwehr Hamburg mit der Auflage, das Vereinsvermögen für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten.
- (3) Die Verwaltung des Vermögens und die Verfügung über die Erträge endet mit der Wiederbelebung des alten Vereins oder ein Jahr nach der Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen Zweck. Diesem ist das Vermögen mit der Auflage zu übertragen, es im Rahmen der Zwecke des neuen Vereins zu verwenden.
- (4) Ist nach 10 Jahren weder der alte Verein wiederbelebt, noch ein neuer Verein gegründet, so hat die Feuerwehr Hamburg das Vereinsvermögen der Notgemeinschaft Feuerwehr e.V. zu übertragen.
- (5) Während der treuhänderischen Verwaltung sowie nach der Übertragung an einen anderen Verein muss das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 10 Beschluss

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 09.09. 2010 beschlossen worden und tritt ab sofort Kraft.

Hamburg, den 10. September 2010